

2016 / Nr. 62 vom 28. Juli 2016

Der Senat hat in der Sitzung vom 12. Juli 2016 die Änderungen folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

**158. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Case Management, CP“
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)**

**159. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Inklusionsmanagement, CP“
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)**

**160. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Kommunale Bildungsarbeit, CP“
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)**

**161. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Leitung in der Elementarbildung, CP“
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)**

**162. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Social Media im Bildungsbereich, CP“
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)**

**163. Verordnung über das Curriculum des
Universitätslehrganges „Traditional Chinese Healthcare (MSc)“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für
Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

158. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Case Management, CP“

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für
Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)**

§ 1. Weiterbildungsziel

Case Management ist ein Handlungsansatz, für den sich sozialwirtschaftliche Einrichtungen, Kosten- und Leistungsträger und weitere Anbieter humandienstlicher Aufgabenerfüllung in der Beschäftigungsförderung, der Pflege, der Krankenversorgung, der Behindertenhilfe sowie der Rehabilitation interessieren.

Die Studierenden erwerben hier die für eine Beratungs-, Steuerungs- und Lotsenfunktion verantwortliche Handlungskompetenz. Der Bedarf an Beratung, Steuerung und Koordination in humandienstlichen Arbeitsfeldern hat sich seit Beginn der neuen Steuerung sozialer Systeme in den 80er-Jahren in Europa stark verbreitet.

In Österreich sieht etwa das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (§143a) vor, die Anspruchsvoraussetzungen für Rehabilitationsgeld mit Hilfe des Case Managements verpflichtend zu prüfen.

Der Handlungsansatz Case Management verlangt qualifizierte Fähigkeiten in Beratung und Steuerung. Ziel des Lehrganges ist es deshalb, diese Kompetenzen auf der Grundlage eines systemischen und lösungsorientierten Beratungsmix zu vermitteln.

Angestrebte Lernergebnisse

Die Absolventinnen und Absolventen können die Grundbegriffe des Case Managements erklären und die wichtigsten Elemente der Einzelfall- und Systemsteuerung ableiten.

Sie erklären die Grundlagen des systemischen Denkens und Handelns sowie des Empowerments. Sie können die Leitidee Lösungsorientierung umsetzen und ihr Handeln in Beratung und Steuerung an Grundsätzen des Empowerments ausrichten.

Die Absolventinnen und Absolventen können die Methoden der konstruktiven Konfliktlösung benennen und einordnen. Sie setzen Ansätze des konstruktiven Verhandeln um und können mit Konflikten lösungsorientiert verfahren.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert. Der Lehrgang wird in deutscher Sprache angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante zwei Semester (18 ECTS–Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zu diesem Universitätslehrgang sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

Abschluss eines Hochschulstudiums (Bachelor-Niveau) oder ein Abschluss eines vergleichbaren Niveaus (z.B. einer pädagogischen Akademie)

oder

Studienberechtigung (Matura) oder Studienberechtigungsprüfung und eine einschlägige mindestens zweijährige berufliche/ehrenamtliche Tätigkeit; Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden

oder

ohne Studienberechtigung eine einschlägige mindestens 5-jährige berufliche/ehrenamtliche Tätigkeit; Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

§ 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den folgenden Fächern zusammen.

	Fach		UE	ECTS-Punkte
1	Grundlagen des Case Management			
		(Einzelfallsteuerung, Systemsteuerung, Lösungsorientierte Beratung, Systemische Grundlagen, Methodische Ansätze)	40	8
2	Konstruktive Verhandlung und Konfliktlösung			
		(Methoden der konstruktiven Konfliktlösung, Methoden des konstruktiven Verhandeln)	40	8
3	Transferfall aus der beruflichen Praxis			
		Projektarbeit	10	2
GESAMT			90	18

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Praktikumseinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (3) Der studentische Workload (1 ECTS-Punkt = 25 Stunden Workload) beinhaltet somit Präsenzübungszeiten, Vor- und Nachbereitung, das Anfertigen von Lernprodukten und schriftlichen Arbeiten sowie die das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a) Je einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung über die Fächer 1 und 2.
 - b) Als „Transferfall aus der beruflichen Praxis“ ist eine Projektarbeit über die Inhalte aus Fach 1 oder 2 zu verfassen und positiv zu beurteilen.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referentinnen und Referenten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventinnen und Absolventen und Referentinnen und Referenten nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

159. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Inklusionsmanagement, CP“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)

§ 1. Weiterbildungsziel

Mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die sich im ‚Nationalen Aktionsplan Behinderung in Österreich‘ (bmask) niederschlägt, entstehen eine Vielzahl von Zielen und Aufgaben, die unterschiedliche Lebens-, Bildungs-, Wirtschafts-, Kultur- und Politikbereiche betreffen. Inklusion gibt dabei keine normative Begrifflichkeit vor. Weder definiert Inklusion ein greifbares Ziel, noch lassen sich unmittelbar konkrete Handlungen ableiten.

Teilhabe und Inklusion sind nicht synonym zu verstehen, sondern ergänzend. Teilhabe orientiert sich am Subjekt, Inklusion zielt auf Rahmenbedingungen und Strukturen. Vor diesem Hintergrund wird ein Inklusionsmanagement benötigt, das die Umsetzung des Aktionsplans und darüber hinaus die Sicherung nachhaltiger Strukturen (z.B. bei Gesetzesmodifizierungen im Rahmen von Inklusion) begleitet und begünstigt.

Ziel des Lehrganges ist es daher Beschäftigte, Ehrenamtler/-innen und interessierte Personen aus humandienstlichen Arbeitsfeldern, der Verwaltung, der Kultur und weitere Institutionen der Zivilgesellschaft zu befähigen, Inklusionsprojekte einzurichten, zu gestalten und zu einer nachhaltigen Wirkung zu führen.

Für das Gelingen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist die Ausstattung und Funktionstüchtigkeit der damit befassten öffentlichen Dienststellen ein ausschlaggebender Faktor. Für dieses Programm sind daher insbesondere Beschäftigte der Gebietskörperschaften des föderalen Systems, die mit der Umsetzung befasst sind, angesprochen.

Angestrebte Lernergebnisse

Die Absolventinnen und Absolventen können die zentralen Elemente der UN-Behindertenrechtskonvention darlegen und diese vor dem Hintergrund ihrer beruflichen Biografie einschätzen. Sie wenden einen sozialraumorientierten Blick auf die Anforderungen von Inklusion an und können diesen in einem kommunikationstheoretischen Zusammenhang diskutieren.

Die Absolventinnen und Absolventen können die Rolle der Selbstvertretungen bewerten und diese aktiv in ihre Arbeit einbinden. Differenzierte Blickwinkel auf Barrierefreiheit und das Formulieren in leichter Sprache können sie abrufen.

Die Absolventinnen und Absolventen gewichten die Methoden der sozialraumorientierten Netzwerkarbeit und der Diversity Work. Sie können inklusionsgerecht verhandeln und gestalten und veranschaulichen den Stellenwert von Inklusion in Arbeit und Beschäftigung.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert. Der Lehrgang wird in deutscher Sprache angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante zwei Semester (18 ECTS–Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Abschluss eines Hochschulstudiums (Bachelor-Niveau) oder ein Abschluss eines vergleichbaren Niveaus (z.B. einer pädagogischen Akademie)

oder

Studienberechtigung (Matura) oder Studienberechtigungsprüfung und eine einschlägige mindestens zweijährige berufliche/ehrenamtliche Tätigkeit; Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden

oder

ohne Studienberechtigung eine einschlägige mindestens 5-jährige berufliche/ehrenamtliche Tätigkeit; Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den folgenden Fächern zusammen.

	Fach		UE	ECTS-Punkte
1	Grundlagen des Inklusionsmanagement			
		(Die UN-Behindertenrechtskonvention, Inklusion im Sozialsystem, Kommunikation und Inklusion, Selbstvertretung (Self-advocacy), Barrierefreiheit und Leichte Sprache)	40	8
2	Methoden des Inklusionsmanagement			
		(Sozialraum und Netzwerk, Diversity Work, Verhandeln und Gestalten, Inklusion in Arbeit und Beschäftigung)	40	8

3	Transferfall aus der beruflichen Praxis (Projektarbeit)	10	2
GESAMT			
		90	18

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Praktikumseinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (3) Der studentische Workload (1 ECTS-Punkt = 25 Stunden Workload) beinhaltet somit Präsenzübungszeiten, Vor- und Nachbereitung, das Anfertigen von Lernprodukten und schriftlichen Arbeiten sowie die das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a) je einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung über die Fächer 1 und 2.
 - b) Im Fach 3 ist eine Projektarbeit zu erstellen, zu präsentieren und positiv zu beurteilen.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referentinnen und Referenten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventinnen und Absolventen und Referentinnen und Referenten nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

160. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Kommunale Bildungsarbeit, CP“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)

§ 1. Weiterbildungsziel

Kommune bedeutet Gemeinschaft. In dieser Gemeinschaft treffen Bürgerinnen und Bürger, Vertreterinnen und Vertreter der Politik, Kultur, der Religionen und der Wirtschaft zusammen. Sie bilden eine kommunale Verantwortungsgemeinschaft, die nicht nur zentrale Aufgaben in der Daseinsvorsorge wahrnimmt, sondern auch die zukunftsfeste Ausrichtung des kommunalen Lebens steuert. Dabei gewinnen gerade die kommunalen Herausforderungen im Zeichen der Globalisierung immer schärfer an Kontur. Demografische Veränderungen sind ebenso zu nennen, wie Disparitäten in der Entwicklung von Quartieren, Stadtteilen, Wirtschaftsbereichen sowie bei der Inanspruchnahme kommunaler Infrastruktur. Es erweitern sich die Anforderungen an die kommunale Steuerung stetig. Diese Verantwortungsgemeinschaft ist Seismograph sozioökonomischer Bedarfe, aber auch materieller und sozialer Nöte. In ihrem Selbstverständnis und dem Erwartungsprofil ihrer Bürgerinnen und Bürger gibt die Kommune auf diese Fragen Antworten und handelt konkret. Bildung und Lebensbegleitendes Lernen sind zentrale Schlüssel- und Erfolgsfaktoren innerhalb kommunaler Entwicklung.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, dass im Rahmen kommunalpolitischer Arbeit und administrativer Steuerung die Kommune über fachlich Verantwortliche verfügt, die Bildungsanlässe, Bildungsbedarfe ihrer Mitbürgerinnen und Mitbürger einschätzen können. Sie sind die kommunalen Bildungsexpertinnen und Bildungsexperten, die sowohl interne wie auch externe Aktivitäten zur Bildung und Weiterbildung anstoßen, gestalten und koordinieren. Sie sind querschnittsaktiv ausgerichtet und arbeiten interdisziplinär, wie es dem kommunalen Selbstverständnis ganzheitlichen Handelns entspricht. Kommunale Bildungsexpertinnen und Bildungsexperten kennen sich über den Bildungsbereich hinaus auch mit Fragen der Wirtschaftsförderung, dem Management von Quartieren, der Partizipation von Migrantinnen und Migranten und insbesondere in der Gestaltung von Übergängen aus.

Der Lehrgang richtet sich besonders an Bildungsgemeinderäte gemäß § 30a der NÖ Gemeindeordnung.

Angestrebte Lernergebnisse

Die Absolventinnen und Absolventen können unterschiedliche Grundlagen kommunalen Handelns im Bildungsbereich beschreiben, den Blick auf Bildung und regionale Entwicklung legen sowie endogene Ressourcen für die kommunale Bildungsarbeit erschließen und nutzen. Sie können an Bildungsübergängen beraten und führen selbständig Bildungsbedarfserhebungen durch. Sie können den Diversity-Ansatz einordnen.

Die Absolventinnen und Absolventen können zielorientiert Netzwerke aufbauen und moderieren. Sie können kommunale Förderprogramme benennen und die Grundbegriffe von Förderverfahren und Projektträgerschaft verwenden. Die Ehrenamtsförderung können die Absolventinnen und Absolventen als zentralen Bestandteil ihrer kommunalen Bildungsarbeit beschreiben und bewerten.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert. Der Lehrgang wird in deutscher Sprache angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante zwei Semester (18 ECTS–Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zu diesem Universitätslehrgang sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

Abschluss eines Hochschulstudiums (Bachelor-Niveau) oder ein Abschluss eines vergleichbaren Niveaus (z.B. einer pädagogischen Akademie)

oder

Studienberechtigung (Matura) oder Studienberechtigungsprüfung und eine mindestens zweijährige berufliche/ehrenamtliche Tätigkeit; Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden

oder

ohne Studienberechtigung eine mindestens 5-jährige berufliche/ehrenamtliche Tätigkeit; Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den folgenden Fächern zusammen.

	Fach		UE	ECTS-Punkte
1	Grundlagen der kommunalen Bildungsarbeit			
		(Bildung und regionale Entwicklung, endogene Ressourcen, Übergänge und Bildungsberatung, Bildungsbedarfserhebung, Diversity-Ansatz)	40	8
2	Finanzierung und Unterstützung in kommunalen Bildungsbereichen			
		(Netzwerkarbeit, Kommunale Förderprogramme, Förderverfahren und Projektträger, Ehrenamtsförderung)	40	8

3	Transferfall aus der beruflichen Praxis (Projektarbeit)		10	2
	GESAMT		90	18

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Praxiseinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (3) Der studentische Workload (1 ECTS-Punkt = 25 Stunden Workload) beinhaltet somit Präsenzübungszeiten, Vor- und Nachbereitung, das Anfertigen von Lernprodukten und schriftlichen Arbeiten sowie die das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - b) Je einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung über die Fächer 1 und 2.
 - c) Als „Transferfall aus der beruflichen Praxis“ ist eine Projektarbeit über die Inhalte aus Fach 1 oder 2 zu verfassen und positiv zu beurteilen.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventinnen und Absolventen und Referentinnen und Referenten nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

161. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Leitung in der Elementarbildung, CP“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)

§ 1. Weiterbildungsziel

Kinder beginnen von Geburt an, sich aktiv ein Bild von der Welt zu machen. Aus sich selbst heraus besitzen Kinder umfassende Fähigkeiten, sich zu bilden. Ob sie diese Bildungsfähigkeiten entfalten können, hängt vorrangig von den Bildungsmöglichkeiten ab, die ihnen die Umwelt bereitstellt. In der frühesten Kindheit stehen die Eltern, Mütter, Väter sowie enge Bezugspersonen und das familiäre Umfeld im Zentrum von Betreuung, Begleitung, Erziehung und Bildung. Einrichtungen der Elementarbildung ergänzen und unterstützen die Erziehung und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den dort bestehenden Rahmen hinaus: sie schaffen anregungsreiche Bildungsmöglichkeiten, erweitern den Erfahrungsraum der Kinder, sie unterstützen die natürliche Neugier, fordern den eigenaktiven Bildungsprozess der Kinder heraus, greifen die Themen der Kinder auf und erweitern sie.

Als der Schule vor- und nebengelagerter Bildungsort haben die Einrichtungen der Elementarbildung zudem die Aufgabe, mit den Kindern den Übergang in die Schule vorzubereiten. Die Schule tritt in die vorangegangenen Bildungsprozesse ein, knüpft an sie an und setzt sie mit ihren Möglichkeiten fort. Die elementarpädagogische Einrichtung ist damit zentraler Bestandteil der Lerninfrastruktur einer Gebietskörperschaft und wird für die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in einer bestimmten Lebensphase zu einem wichtigen Mittelpunkt familiärer und biografischer Entscheidungen.

Daher stehen die Berufe der Elementarpädagogik (Kindergartenpädagogik) im Fokus eines Veränderungsprozesses, dessen Ausgangspunkte die Ausgestaltung, Positionierung und Balance pädagogischer Aufgaben sind, die auch den analytischen und reflexiven Blick auf die eigene Person (pädagogisches Leadership), Organisation, das Management und das System erfordern. Vor diesem Hintergrund ergeben sich für die elementarpädagogischen Professionalitätsansprüche neue Herausforderungen. Um diesen Herausforderungen gerecht zu werden, bedarf es einer stärkeren Professionalisierung der PädagogInnen im Elementarbereich mit dem Ziel, ihre Handlungskompetenz im Bereich Leitung forschungsgeleitet zu erweitern, damit sie den hochkomplexen neuen Aufgaben angemessen professionell begegnen können. Eine universitäre Weiterbildung ist Ausdruck einer deutlichen höheren Wertschätzung für die Lebensphase der frühen Kindheit.

Angestrebte Lernergebnisse

Grundlagen von Leitung in der Elementarbildung

Die Absolventinnen und Absolventen können Grundlagen von Leitung in der Elementarbildung wie vorhandene Theorien, Konzepte sozialer Dienstleistungen und institutioneller Übergänge einordnen. Sie können Grundlagen zum Aufbau von Erziehungs- und Bildungspartnerschaften, eines Ehrenamtsmanagements und zur Leitung und Organisation einordnen und exemplarisch transferieren.

Elementarpädagogische Handlungsfelder in Leitungsverantwortung

Die elementarpädagogischen Handlungsfelder in Leitungsverantwortung im Bereich Ermutigungsarbeit, Ernährung und Gesundheit können angewendet werden. Pädagogische Diagnostik und Prävention für Entwicklungs- und Lernprozesse am Beispiel Sprache oder MINT und Bewegung können exemplarisch geplant, unter Berücksichtigung von Interkulturalität, (sozialer) Inklusion und Nachhaltigkeit reflektiert und umgesetzt werden.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert. Der Lehrgang wird in deutscher Sprache angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante zwei Semester (18 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums (Bachelor-Niveau) oder ein Abschluss eines vergleichbaren Niveaus (z.B. einer pädagogischen Akademie)

oder

Studienberechtigung (Matura) und mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

oder

Studienberechtigung (Matura) einer Berufsbildenden Höheren Schule für Kindergartenpädagogik (BHS, 5-jährige Oberstufe) und mindestens 1 Jahr einschlägige Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

oder

Studienberechtigung (Matura) und Abschluss eines mindestens 2-jährigen Kollegs für Kindergartenpädagogik und mindestens 1 Jahr einschlägige Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

oder

Studienberechtigung (Matura AHS) und Studienberechtigung einer Berufsbildenden Höheren Schule für Kindergartenpädagogik (BHS, 5-jährige Oberstufe) und mindestens 1 Jahr einschlägige Berufserfahrung.

oder

Hochschulreife und Abschluss an einer Fachakademie/Fachschule für Kindergartenpädagogik (D) oder Diplom Kindererzieher/in HF (CH)

oder

Ohne Studienberechtigung (ohne Matura) mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den folgenden Fächern zusammen.

	Fach	UE	ECTS-Punkte
1	Grundlagen von Leitung in der Elementarbildung (Theorien, Produktion sozialer Dienstleistungen, Übergänge, Erziehungs- und Bildungspartnerschaft, Ehrenamtsmanagement, Leitung und Organisation)	40	8
2	Elementarpädagogische Handlungsfelder in Leitungsverantwortung (Ermutigungsarbeit, Ernährung und Gesundheit am Beispiel Catering, Pädagogische Diagnostik und Prävention am Beispiel Sprache oder MINT und Bewegung)	40	8
3	Transferfall aus der beruflichen Praxis (Projektarbeit)	10	2
Gesamt		90	18

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Praxiseinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (3) Der studentische Workload (1 ECTS-Punkt = 25 Stunden Workload) beinhaltet somit Präsenzübungszeiten, Vor- und Nachbereitung, das Anfertigen von

Lernprodukten und schriftlichen Arbeiten sowie die das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

§ 10. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a) Mündlichen oder schriftlichen Prüfungen über die Fächer 1 und 2.
- b) Einer Projektarbeit (Transferfall aus der beruflichen Praxis) mit Präsentation und deren positive Beurteilung.

(2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventinnen und Absolventen und Referentinnen und Referenten nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden/Studentin ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

162. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Social Media im Bildungsbereich, CP“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)

§ 1. Weiterbildungsziel

Die zunehmende Digitalisierung unserer Kommunikation hat umfassende Auswirkungen auf sämtliche Bereiche unserer Gesellschaft. Es entsteht eine Vielzahl neuer Aufgaben- und Tätigkeitsfelder, die eine eigenständige Handhabung erfordern.

Aus diesem Grund wird auch im Bildungsbereich ein digitales Marketing- und Kommunikationsmanagement benötigt, das über Kenntnisse für den fachlichen Umgang mit digitalen Medien verfügt und damit in der Lage ist, die dafür notwendigen Strukturen strategisch zu planen und operativ umzusetzen.

Ziel des Lehrganges ist es Beschäftigte, Ehrenamtler/innen und interessierte Personen aus humandienstlichen Arbeitsfeldern, der Verwaltung, der Kultur und weiteren Institutionen der Zivilgesellschaft im Bereich Lebensbegleitendes Lernen zu befähigen, digitale Marketing- und Kommunikationsaufgaben spezifisch für den Bildungsbereich anzunehmen und nachhaltig erfolgreich durchzuführen.

Angestrebte Lernergebnisse

Die Absolventinnen und Absolventen können wesentliche Unterschiede und Wirkungsweisen digitaler und klassischer Kommunikation benennen und die Entwicklung digitaler Medien und Trends einschätzen und bewerten. Sie sind in der Lage darzustellen, welche neuronalen Aspekte bei digitalen Kommunikations- und Marketingentscheidungen zu berücksichtigen sind und können die wichtigsten digitalen Kommunikationskanäle bewerten.

Die Absolventinnen und Absolventen analysieren, wie sie die einzelnen Plattformen miteinander vernetzen können. Sie sind in der Lage mit der Internetöffentlichkeit zu agieren und notwendige Krisenkonzepte zu entwerfen. Sie erschließen redaktionelle Inhalte und setzen die Methode des Storytelling um.

Die Absolventinnen und Absolventen erklären, wie sie digitale Medien im Rahmen der internen Kommunikation verwenden können, um Prozesse zu vereinfachen oder z.B. ein Wissensmanagement aufzubauen und vergleichen gängige technische Systeme. Sie sind in der Lage, diese in eine Informationsarchitektur zu integrieren.

Die Absolventinnen und Absolventen diskutieren die relevanten aktuellen rechtlichen Aspekte und können Maßnahmen und Konzepte auf Basis dieser Grundlage konstruieren.

Die Absolventinnen und Absolventen bestimmen die Anforderungen an ein digitales Kommunikationskonzept im Bildungsbereich und sind in der Lage, ein solches eigenständig zu veranschaulichen.

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, ein eigenes Web-Monitoring auszuwählen, zu implementieren und auszuwerten und analysieren Vermarktungsmöglichkeiten. Sie sind in der Lage, eine eigenständige Media-Planung zu erstellen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert. Der Lehrgang wird in deutscher Sprache angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante zwei Semester (18 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Abschluss eines Hochschulstudiums (Bachelor-Niveau) oder ein Abschluss eines vergleichbaren Niveaus (z.B. einer pädagogischen Akademie)

oder

Studienberechtigung (Matura) oder Studienberechtigungsprüfung und eine einschlägige mindestens zweijährige berufliche/ehrenamtliche Tätigkeit; Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden

oder

ohne Studienberechtigung eine einschlägige mindestens 5-jährige berufliche/ehrenamtliche Tätigkeit; Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den folgenden Fächern zusammen.

Nr.	Fach		UE	ECTS-Punkte
1	Grundlagen von Social Media im Bildungsbereich			
		(Grundlagen digitales Marketing und Kommunikation, Gängige Kanäle im Überblick, Strategie und Kommunikationsplanung, Implementierung und Aufgabenplanung, Social Enterprise, Rechtliche Grundlagen und Bestimmungen, Datenschutz)	40	8
2	Methoden von Social Media im Bildungsbereich			
		(Konzeption und Umsetzung, Controlling und Messbarkeit des Erfolgs, Webmonitoring, Mediaplanung und Vermarktung)	40	8

3	Transferfall aus der beruflichen Praxis (Projektarbeit)		10	2
	GESAMT		90	18

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Praktikumseinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (3) Der studentische Workload (1 ECTS-Punkt = 25 Stunden Workload) beinhaltet somit Präsenzübungszeiten, Vor- und Nachbereitung, das Anfertigen von Lernprodukten und schriftlichen Arbeiten sowie die das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a) Je einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung über die Fächer 1 und 2.
 - b) Im Fach 3 ist eine Projektarbeit zu erstellen, zu präsentieren und positiv zu beurteilen.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie
 - durch eine Befragung der Absolventinnen und Absolventen und Referenten und Referentinnen nach Beendigung des Lehrgangs
- und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

163. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Traditional Chinese Healthcare (MSc)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Traditional Chinese Healthcare (MSc)“ hat zum Ziel, den Studierenden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte traditionelle und neue wissenschaftliche Kenntnisse aus dem Bereich der Traditionellen Chinesischen Medizin und Gesundheitspflege und der damit verbundenen Denkweise zu vermitteln. Im Universitätslehrgang wird der komplementäre Ansatz aus dem Bereich der Traditionellen Chinesischen Gesundheitspflege vertiefend herausgearbeitet, aktuelle Ergebnisse und Weiterentwicklungen werden anhand neuer wissenschaftlicher Literatur ergänzend präsentiert und diskutiert.

Lernergebnisse:

Nach Lehrgangsabschluss verfügen die Absolventinnen und Absolventen über folgende Fähigkeiten:

- Aus den unterschiedlichen spezifischen Möglichkeiten der komplementären Gesundheitsförderung der Traditionellen Chinesischen Gesundheitspflege auszuwählen
- Erarbeitete Lehrinhalte und spezifisches Wissen selbständig zu bewerten und praxisrelevant im Rahmen der Krankheitsprävention zu integrieren
- Fortgeschrittene Kompetenzen im Rahmen der präventiven Unterstützung in der Gesundheitsvorsorge umsetzen
- Traditionelle Chinesische Ansätze im Rahmen der Gesundheitspflege zur ganzheitlichen und individuellen Betreuung zu implementieren

Aus der Absolvierung des Universitätslehrganges leiten sich keine neuen Berufsrechte ab.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang für „Traditional Chinese Healthcare“ ist als berufsbegleitendes Studium anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang „Traditional Chinese Healthcare (MSc)“ umfasst als berufsbegleitendes Studium 4 Semester (ECTS 90).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang für „Traditional Chinese Healthcare (MSc)“ ist:

- a) Der Abschluss eines österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Hochschulstudiums der Humanmedizin, Pharmakologie, Pharmazie, Veterinärmedizin, Zahnmedizin oder in einem anderen Gesundheitsberuf.

oder

- b) Eine Qualifikation wie folgt, wenn damit eine dem Absatz a) gleichzuhaltende Eignung erreicht wird:

Das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und eine mindestens vierjährige qualifizierte Tätigkeit in einem Beruf mit medizinischem oder präventivem Schwerpunkt, Aus- und Weiterbildungszeiten können angerechnet werden
oder

ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife eine mindestens 8-jährige qualifizierte Tätigkeit in einem Beruf mit medizinischem oder präventivem Schwerpunkt, Aus- und Weiterbildungszeiten können angerechnet werden

sowie

c)

der Abschluss zum akademischen Experten bzw. zur akademischen Expertin für Traditionelle Chinesische Gesundheitspflege oder zum akademischen Experten bzw. zur akademischen Expertin für Traditionelle Chinesische Medizin der Donau – Universität Krems bzw. eine mindestens gleichwertige Ausbildung auf dem Gebiet der Chinesischen Gesundheitspflege.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Studium für „Traditional Chinese Healthcare“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

- (1) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.
(2) Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Aufnahme erfolgt im Zuge des Bewerbungsverfahrens. Die Lehrgangsleitung behält sich die Möglichkeit einer Aufnahmeprüfung offen.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Traditional Chinese Healthcare“ setzt sich aus den in der Lehrveranstaltungsübersicht dargestellten Fächern zusammen.

Lehrveranstaltungsübersicht

Fach	Lehrveranstaltung	LV-Art	UE	ECTS
1. Vertiefende Theorie und Syndromenlehre			30	2
	Vertiefende Grundlagen	VO	15	1
	Vertiefende Diagnosemöglichkeiten	VO	15	1
2. Pflanzenkunde			70	12
	Spezielle Pflanzenkunde in der TCG	KS	30	5
	Vertiefung westliche Kräuter in der TCG	PS	30	5
	Ganzheitliche Anwendung von Kräutern	KS	10	2
3. Diätetik			80	14
	Ernährungsberatung in der TCG	KS	40	5
	Kochen Praxis	PR	10	1
	Spezielle Diätpläne in der TCG	KS	40	5
4. Tuina 1 – Techniken und äußere Anwendungsverfahren			30	5
	Erweiterte Tuina Techniken, Gua Sha, Schröpfen	VO	10	1
	Tuina Meridianarbeit in der Prävention	KS	20	4
5. Tuina 2 - praktische Anwendungskonzepte			70	12
	Tuina speziell zur Prävention von Stagnation	KS	30	5
	Tuina Anwendungskonzepte für spezielle Indikationen	KS	40	7
6. Qi Gong und Atemtechniken			20	2
	Qi Gong Spezial	PR	20	2
7. Asiatische Medizinsysteme im Vergleich			50	5
	Tibetische Medizin , Ayurveda und Massagetechniken	VO	50	5
8. Qualitätsmanagement und Supervision			50	9
	PatientInnenkommunikation	KS	30	5
	Supervision, Falldokumentation	PR	20	4
9. Wissenschaftliche Methoden			50	9
	Quantitative und qualitative Studienmodelle	VO	25	4
	Medizinische Statistik	VO	15	1
	Proseminar zur Masterthesis	PS	20	4
Masterthesis				20
Gesamt			450	90

§ 9. Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung

der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekanntzumachen.

- (2) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Eine Anwesenheitspflicht von mindestens 80% im jeweiligen Fach ist Voraussetzung für die Zulassung zur Verteidigung der Masterthesis. Für den Fall, dass die Zahl der versäumten Stunden das zulässige Ausmaß überschreitet, entscheidet die Lehrgangsleitung über ein adäquates Nachbringen der versäumten Inhalte.
- (3) In den Fächern 2,3,4,5 sowie 8 und 9 sind regelmäßig zwischen den Modulen e-learning Aufgabenstellungen zu einer gegebenen Thematik zu bearbeiten, die in Form von web-basierten Workshops, Chat-Veranstaltungen oder als Online Peer Review abgehalten werden. Im Fach 3, Diätetik, sind Rezepte zu erstellen und zu kochen.

§ 10. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a) Schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer 1 – 7 des Unterrichtsprogrammes.
- b) Im Fach 8 erfolgt die Benotung anhand der Abgabe von 20 schriftlichen Falldokumentationen, die einem der im Unterrichtsprogramm enthaltenen Fachinhalte zuzuordnen sind und der laufenden Mitarbeit.
- c) Im Fach 9 erfolgt die Benotung aufgrund der Beurteilung der gestellten e-learning Aufgaben sowie der Teilnahme am Proseminar zur Masterthesis.
- d) Der Verfassung, Präsentation und Verteidigung einer Masterthesis.

Die Abgabe der Masterthesis kann erst nach der Teilnahme am Proseminar zur Masterthesis (im Fach 9) erfolgen. Ein Antritt zur Defensio ist erst nach der Supervision der schriftlichen Falldokumentationen (Fach 8) möglich.

(3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Abschluss

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referentinnen und Referenten durch die Studierenden
- sowie
- durch eine Befragung der Absolventinnen und Absolventen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Inkrafttreten

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science (Traditional Chinese Healthcare)“, MSc zu verliehen.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor in Kraft treten dieser Verordnung zugelassen wurden, können bis 30. September 2018 noch nach der Verordnung im MBL24/6.3.2008 abschließen. Am 1. Oktober 2018 tritt jene Verordnung außer Kraft, dann sind Abschlüsse nur mehr nach der neuen Verordnung möglich.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2016/17 in Kraft.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger
Vorsitzender des Senats